



Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

Auskunft:
[Dr. Thomas Nesensohn](#)
T +43 5574 511 20211

Zahl: PrsG-202-9/BG-122
Bregenz, am [27.05.2020](#)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; Entwurf; Stellungnahme

Bezug: [Schreiben vom 07. Mai 2020, GZ: 2020-0.272.905](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1: Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz

Zu § 22 Abs. 5:

Nach § 22 Abs. 5 kann die Zertifizierung mit Auflagen erteilt werden, wenn im Zuge des Audits Mängel im Qualitätsmanagement festgestellt werden. Die nunmehr vorgesehene Frist von einem Jahr zur Behebung solcher Mängel ist sehr knapp bemessen. Es wird angeregt, wie bisher, eine Frist von zwei Jahren für die Behebung von Mängeln vorzusehen.

Zu § 23 Abs. 3 Z 9:

Eine ausgeglichene Repräsentanz von Frauen und Männern kann in vielen Disziplinen derzeit nicht erreicht werden. Dies sollte berücksichtigt und in der Z. 9 klargestellt werden, dass Männer

und Frauen in allen Positionen und Funktionen insoweit ausgeglichen repräsentiert sein sollten, als dies möglich ist.

Artikel 3: Fachhochschul-Studiengesetz

Zu § 2 Abs. 5:

Auch in diesem Zusammenhang dürfte die Vorgabe, dass jedem Gremium 50 % Frauen und 50 % Männer anzugehören haben, in der Praxis derzeit kaum umsetzbar sein. Es wird daher angeregt im § 2 Abs. 5 dritter Satz folgende Ergänzung vorzunehmen:

„Jedem Gremium haben nach Möglichkeit 50vH Frauen und 50vH Männer anzugehören.“

Zu § 3 Abs. 1:

Im § 22 Abs. 2 Z 2 HS-QSG wurden die Prüfbereiche bei Audits und Zertifizierungen um den Bereich „wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung“ ergänzt. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, auch im Fachhochschul-Studiengesetz (künftig: Fachhochschulgesetz) die Forschung an Fachhochschulen stärker zu betonen und im § 3 Abs. 1 als weiteres Ziel „*die Weiterentwicklung der Forschung, insbesondere der berufsfeldbezogenen Forschung iSd § 22 Abs. 2 Z 2 HS-QSG*“ zu verankern.

Zu § 4 Abs. 5a FHG:

Schon derzeit stellt die Prüfung der Echtheit von Urkunden eine große Herausforderung für die Fachhochschulen dar. In diesem Zusammenhang leistet die Möglichkeit zur Einhebung einer Kautions einen wertvollen Beitrag dazu, nicht mit gefälschten Urkunden überhäuft zu werden. Anders als bisher soll künftig jedoch die Kautions rückerstattet werden, wenn (die Überprüfung die Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen ergeben hat und) der Studienwerber/die Studienwerberin die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Um einen unnötigen Anstieg der Fallzahlen hintanzuhalten, sollte die bestehende Regelung beibehalten werden, wonach die Kautions erst dann zurückzuerstatten ist, wenn der Studienwerber/die Studienwerberin zum Studium zugelassen worden ist.

Zu § 6 Abs. 8:

Nach der vorgeschlagenen Regelung kann eine Nostrifizierungstaxe in Höhe von 150 Euro eingehoben werden. Dieser Betrag ist bei weitem nicht kostendeckend. Es wird angeregt, die Nostrifizierungstaxe mit mindestens 400 Euro festzulegen bzw. die Möglichkeit zu schaffen, kostendeckende Nostrifizierungstaxen einzuheben.

Zu § 7 Abs. 2 Z 3:

Nach dem derzeit geltenden § 7 Abs. 2 Z. 3 kann als Lehrender an einer Fachhochschule nebenberuflich nur tätig werden, wer „nachweislich einer anderen voll sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgeht“. Aufgrund dieser Einschränkung können erfahrene Lehrende, die jedoch bereits im Ruhestand sind, nicht nebenberuflich an einer Fachhochschule tätig sein. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grunde eine andere, voll sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit, Voraussetzung für eine nebenberufliche Lehrtätigkeit an einer Fachhochschule sein soll. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 Z 3 sollte zur Gänze entfallen.

Zu § 11 Abs. 3:

Für Teile des Aufnahmeverfahrens werden Reihungstest von externen Anbietern verwendet, die urheberrechtlich geschützt sind, weshalb eine Vervielfältigung solcher Unterlagen durch den Bewerber im Rahmen der Einsichtnahme in die Beurteilungs- und Auswertungsunterlagen eine Urheberrechtsverletzung darstellen könnte. Es wird daher angeregt, die Regelung des § 11 Abs. 3 letzter Satz wie folgt zu ergänzen:

„... Vom Recht auf Vervielfältigung sind ebenso Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten sowie Aufnahmeprüfungsfragen und -prüfungsergebnisse, an denen Drittanbietern die Werknutzungsrechte zukommen, ausgenommen.“

Zu § 18 Abs. 4:

Nach § 18 Abs. 4 steht Studierenden einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Wiederholung eines Studienjahres nur einmal während des gesamten Studiums möglich ist.

Zu § 23 Abs. 2:

Derzeit haben die Fachhochschulen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria jeweils bis Ende Mai einen Bericht über die Entwicklung im abgelaufenen Studienjahr vorzulegen. Diese Frist soll auf Ende Jänner verkürzt werden. Die Frist bis Ende Jänner ist sehr kurz bemessen, um den Bericht über das abgelaufene Studienjahr zu erstellen. Es wird angeregt, die bisherige Frist bis Ende Mai beizubehalten.

II. Anregung außerhalb des Entwurfes

Der Entwurf zum Privathochschulgesetz sieht einen neuen Hochschultypus vor, der zunächst als Privathochschule akkreditiert werden soll. Im Zuge der Verlängerung kann eine solche Privathochschule unter bestimmten Voraussetzungen (s. § 4 Privathochschulgesetz) als Privatuniversität akkreditiert werden. Eine der Voraussetzungen dafür ist die „Erfüllung der Voraussetzungen zur Akkreditierung eines Doktoratsstudiums“. Um gleiche Voraussetzungen für alle Hochschultypen zu gewährleisten ist es erforderlich, dass auch für Fachhochschulen gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt wird, Doktoratsprogramme zur Akkreditierung einzureichen.

Im vorgeschlagenen § 5 Abs. 4 Privathochschulgesetz ist vorgesehen, dass Lehrende der Privathochschule hinsichtlich der Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes den Lehrenden an öffentlichen Universitäten gleichgestellt sind. Weiters sollen Privathochschulen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen an sie wie Universitäten behandelt werden (§ 6 Abs. 2). Wie für die Privathochschulen sollte

in diesen Bereichen auch für die Fachhochschulen eine entsprechende Gleichstellung vorgesehen werden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesstatthalterin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
4. Frau Bundesrätin Heike Eder, E-Mail: heike.eder@parlament.gv.at
5. Frau Bundesrätin Mag. Christine Schwarz-Fuchs, E-Mail: christine.schwarz-fuchs@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Adi Gross, E-Mail: adi.gross@parlament.gv.at
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altbach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Frau Nationalrätin Mag. Nina Tomaselli, E-Mail: nina.tomaselli@parlament.gv.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at

- 23. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
- 24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
- 25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
- 26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
- 27. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
- 28. Abt. Wissenschaft und Weiterbildung (IIb), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.